

SICHERHEITSDATENBLATT

(gemäß der (EU-)Verordnung 2020/878)

KALIUMBICARBONAT



Version 1 Datum der Ausstellung: 13/05/2021
Version 2 (ersetzt Version 1) Letzte Änderung: 11/10/2023

Seite 1 von 12
Druckdatum: 12/10/2023

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS.

1.1 Produktidentifikator.

Produktbezeichnung:	KALIUMBICARBONAT
Produktcode:	ALQ0019
Chemischer Name:	Kaliumhydrogencarbonat; Kaliumbicarbonat
IUPAC-Bezeichnung::	Potassium Hydrogen Carbonate
CAS-Nr.:	298-14-6
EG-Nr.:	206-059-0
Produktart:	Stoff, einkomponentig, anorganisch
Chemische Formel:	KHCO_3
Molekulargewicht:	100,12 g/mol

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird.

- Industrielle Nutzung
- Professionelle Verwendung.
- Labor
- Kosmetik
- pH-Regler
- Chemische Synthese
- Grundstoffe

Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Alle nicht in diesem Abschnitt oder in Abschnitt 7.3 genannten Verwendungen. Aufgrund mangelnder Erfahrung oder Daten kann der Lieferant andere nicht spezifizierte Verwendungen nicht genehmigen.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt.

Firma:	ALQUERA CIENCIA SL
Anschrift:	C/ Vilar de Donas 9
Ort:	28050 - Madrid
Provinz:	Madrid (Spanien)
Telefon:	0034 620 88 75 97
E-mail:	info@alquera.com
Webseite:	https://www.alquera.com

1.4 Notrufnummer: 0034 620 88 75 97 (SDS) (Nur zu Geschäftszeiten verfügbar; Montag-Freitag; 09:00-18:00)

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN.

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs.

Das Produkt ist entsprechend der (EG)-Verordnung Nr. 1272/2008 als ungefährlich eingestuft.

2.2 Kennzeichnungselemente.

Das Produkt ist entsprechend der (EG)-Verordnung Nr. 1272/2008 als ungefährlich eingestuft.

2.3 Sonstige Gefahren.

Der Stoff ist kein PBT

Der Stoff ist kein vPvB

Der Stoff erfüllt nicht die Kriterien, die als PBT oder vPvB gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang XIII anzusehen sind.

Der Stoff hat keine endokrin wirksamen Eigenschaften.

PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch.

vPvB: sehr persistent und sehr bioakkumulierbar.

-Fortsetzung auf der nächsten Seite.-

SICHERHEITSDATENBLATT

(gemäß der (EU-)Verordnung 2020/878)

KALIUMBICARBONAT



Version 1 Datum der Ausstellung: 13/05/2021
Version 2 (ersetzt Version 1) Letzte Änderung: 11/10/2023

Seite 2 von 12
Druckdatum: 12/10/2023

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN.

3.1 Stoffe.

Mono-constituent (Aus einer einzigen Komponente bestehend.)

Chemischer Name: Kaliumhydrogencarbonat; Kaliumbicarbonat
IUPAC-Bezeichnung:: Potassium Hydrogen Carbonate
CAS-Nr.: 298-14-6
EG-Nr.: 206-059-0
Chemische Formel: KHCO_3
Grad der Reinheit: $\geq 99\%$

Identifizierungen	Name	Konzentration	(*)Einstufung - Verordnung 1272/2008	
			Einstufung	Spezifische Konzentrationsgrenzwert und der Schätzwert für die akute Toxizität
CAS-Nr.: 298-14-6 EG-Nr.: 206-059-0	Kaliumhydrogencarbonat	99 - 100 %	-	-

3.2 Gemische.

Nicht Anwendbar.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN.

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen.

Die Zusammensetzung und die Art der im Produkt enthaltenen Substanzen machen keine besonderen Warnungen erforderlich.

Einatmung.

Bei Atemstillstand dringend ärztliche Versorgung anfordern. Verletzte Personen sind an die frische Luft zu bringen, warm und in Ruhestellung zu halten. Bei unregelmäßiger Atmung bzw. Ausfall derselben Mund-zu-Mund-Beatmung durchführen.

Kontakt mit den Augen.

Gegebenenfalls Kontaktlinsen herausnehmen, falls es leicht zu tun ist. Augen mit reichlich sauberem und frischem Wasser während mindestens 20 Minuten spülen, dabei die Lider nach oben ziehen und bei erster Gelegenheit ärztliche Hilfe suchen. Vermeiden Sie, dass die Person sich das betroffene Auge reibt.

Kontakt mit der Haut.

Kontaminierte Kleidungsstücke ausziehen.

Einnahme.

Verletzten in Ruhestellung halten. UNTER KEINEN UMSTÄNDEN Brechen hervorrufen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen.

Es sind keine Akut- oder Spätwirkungen infolge der Exposition mit dem Produkt bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung.

Im Zweifelsfall oder bei Symptomen von Unwohlsein ärztliche Hilfe rufen. Niemals bewusstlosen Personen Stoffe oder Flüssigkeiten irgendwelcher Art einflößen.

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG.

5.1 Löschmittel.

Geeignete Löschmittel:

Löschpulver bzw. CO_2 . Bei schwereren Bränden auch alkoholbeständiger Schaum und Sprühwasser.

-Fortsetzung auf der nächsten Seite.-

SICHERHEITSDATENBLATT

(gemäß der (EU-)Verordnung 2020/878)

KALIUMBICARBONAT



Version 1 Datum der Ausstellung: 13/05/2021

Version 2 (ersetzt Version 1) Letzte Änderung: 11/10/2023

Seite 3 von 12

Druckdatum: 12/10/2023

Ungeeignete Löschmittel:

Zum Löschen keinen direkten Wasserstrahl einsetzen. Im Beisein elektrischer Spannung darf weder Wasser noch Schaum als Löschmittel verwendet werden.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren.

Besondere Risiken.

Die Exposition der Verbrennungs- bzw. Zersetzungsprodukte ist schädlich für die Gesundheit.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung.

Tanks, Vorratsbehälter oder sonstige im direkten Umfeld der Wärmequelle oder des Feuers befindliche Behälter mit Wasser kühlen. Dabei die Windrichtung berücksichtigen.

Feuerschutz-Ausrüstung.

Je nach den Ausmaßen des Feuers kann es erforderlich sein, Wärmeschutzanzüge, geeignete Atemgeräte, Handschuhe, Schutzbrille bzw. Gesichtsmaske und Stiefel zu tragen. Ein Mindestmaß an Notfalleinrichtungen und -ausrüstungen sollte vorhanden sein (Feuerlöschdecken, tragbarer Erste-Hilfe-Kasten, ...) gemäß der Richtlinie 89/654/EG.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG.

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren.

Für die Kontrolle der Exposition und den Personenschutz siehe den Abschnitt 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen.

Nicht als umweltschädlich eingestuftes Produkt, jegliches Auslaufen ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung.

Das verschüttete Produkt binden. Den Bereich sofort mit einem entsprechenden Dekontaminationsmittel reinigen.

Schaufeln Sie das trockene Material in einen geeigneten Behälter.

Den Abfall in geschlossenen Behältern ablegen, die zur Entsorgung gemäß den örtlichen und nationalen Vorschriften geeignet sind (siehe Abschnitt 13).

6.4 Verweis auf andere Abschnitte.

Aussetzungskontrolle und persönliche Schutzmaßnahmen siehe Abschnitt 8.

Für die Entsorgung von Reststoffen sind die Empfehlungen gemäß Abschnitt 13 zu befolgen.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG.

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung.

Das Produkt erfordert keine spezielle Behandlung, daher empfehlen wir folgende allgemeine Maßnahmen:

Für den persönlichen Schutz siehe die Abschnitt 8.

In den Bereichen, in denen das Produkt eingesetzt wird, darf nicht geraucht, gegessen oder getrunken werden.

Den einschlägigen Bestimmungen über die Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz ist Folge zu leisten.

Zum Entleeren der Behältnisse in keinem Fall Druck verwenden. Die Behälter sind keine Druckbehälter. Das Produkt ist immer Originalbehälter aufzubewahren.

Empfehlungen zur Vermeidung toxikologischer Risiken:

Nach der Handhabung die Hände mit Wasser und Seife waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten.

Das Produkt erfordert keine besonderen Vorkehrungen für die Lagerung.

An allgemeinen Lagerungsbedingungen müssen Hitze-, Strahlungs- und Stromquellen sowie der Kontakt mit Lebensmitteln beachtet werden.

Die Behälter können in Temperaturbereichen von 5 bis 30 °C in trockenen und gut belüfteten Räumlichkeiten gelagert werden.

Lagerung gemäß einschlägigen Bestimmungen vor Ort. Die auf dem Etikett gegebenen Hinweise sind unbedingt zu beachten.

Geöffnete Behältnisse sind wieder sorgfältig zu verschließen und zur Vermeidung des Auslaufens senkrecht aufzustellen.

Das Produkt wird nicht durch die EU-Richtlinie 2012/18/EU (SEVESO III) beeinflusst.

Lagerklasse 10 - 13 (Sonstige Flüssigkeiten und Feststoffe)

-Fortsetzung auf der nächsten Seite.-

7.3 Spezifische Endanwendungen.

Siehe Abschnitt 1.2. Abgesehen von den bereits genannten Hinweisen ist es nicht erforderlich, besondere Empfehlungen für die Verwendung dieses Produkts zu geben

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN.**8.1 Zu überwachende Parameter.**

Das Produkt enthält keine Stoffe OEL Occupational Exposure.

Dieses Produkt ist ein Staub. Der Umweltgrenzwert für Staub im Allgemeinen (Deutschland) beträgt:

- OEL (AGS), 8 Stunden, Partikel nicht angegeben. inhalierbar 10 mg/m³ (1)(2)(3)

- OEL (AGS), Kurzfristig, Partikel nicht angegeben. Inhalierbar 20 mg/m³ (1)(2)(3)

(1) Unlösliche Partikel, (2) nicht anwendbar für ultrafeine Stäube und Stäube mit spezifischer Toxizität, (3) der Grenzwert ist eine allgemeine Obergrenze für technische Maßnahmen, solange keine spezifischen Vorschriften für toxische oder krebserregende Stoffe vorhanden sind.

- OEL (DFG), 8 Stunden, Partikel nicht angegeben. Inhalierbar 4 mg/m³

- OEL (AGS) Feinstaub, 8 Stunden, nicht anderweitig spezifiziert. Atmungsaktiv, 1,25 mg/m³ (1)(2)(3)(4)(5)

(1) Unlöslicher Feinstaub (2) nicht anwendbar für Feinstäube und Stäube mit spezifischer Toxizität (3) der Grenzwert ist eine allgemeine Obergrenze für technische Maßnahmen, solange keine spezifischen Regelungen für toxische oder krebserzeugende Stoffe vorliegen (4) der Grenzwert wurde für Stäube mit einer mittleren Dichte von 2,5 mg/m³ abgeleitet (5) in Arbeitsbereichen, in denen alle technischen und sonstigen Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen, der GW aber noch nicht eingehalten wird, kann für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2018 der alte GW angewendet werden (8 h-LV: 3,0 mg/m³, 15 Minuten-Mittelwert: 6,0 mg/m³)

- OEL (DFG) Feinstaub, 8 Stunden, nicht anderweitig spezifiziert. Atmungsaktiv, 0,3 mg/m³(1)

- OEL (DFG) Feinstaub, Kurzfristig, nicht anderweitig spezifiziert. Atmungsaktiv, 2,4 mg/m³ (1)(2)

(1) Für körnige, biobeständige Stäube, ausgenommen ultrafeine Partikel (2) 15-Minuten-Mittelwert

Das Produkt enthält keine Substanzen mit biologischen Grenzwerten.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition.**Technische Maßnahmen:**

Sorgen Sie für eine angemessene Belüftung, die durch eine gute lokale Abluftanlage und ein gutes allgemeines Abluftsystem erreicht werden kann.

Individuelle Schutzmaßnahmen, wie z. B. persönliche Schutzausrüstung Als vorbeugende Maßnahme wird empfohlen, eine grundlegende persönliche Schutzausrüstung gemäß der Verordnung (EU) 2016/425 zu verwenden. Weitere Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung (Lagerung, Verwendung, Reinigung, Wartung, Schutzklasse,...) finden Sie in der vom Hersteller bereitgestellten Informationsbroschüre. Für weitere Informationen siehe Unterabschnitt 7.1. Alle hierin enthaltenen Informationen sind eine Empfehlung, die von den Dienststellen für die Verhütung von Arbeitsrisiken präzisiert werden muss, da nicht bekannt ist, ob das Unternehmen über zusätzliche Maßnahmen verfügt.

Schutz der Atemwege

Die Verwendung von Schutzausrüstung ist bei Nebelbildung oder bei Überschreitung der Arbeitsplatzgrenzwerte erforderlich, sofern diese bestehen (siehe Abschnitt 8.1). Bei Sprühapplikation/Staubbildung Atemschutz tragen. Bei längerer Exposition Atemschutz tragen.

Spezifischer Schutz für die Hände

Die Handschuhe bei jedem Anzeichen von Verschlechterung austauschen. Durchdringungszeit >480 min (permanenter Kontaktschutz). Die Durchdringungszeit der gewählten Handschuhe sollte mit der vorgesehenen Verwendungsdauer übereinstimmen. Verschiedene Faktoren (z.B. Temperatur) führen dazu, dass die Durchbruchzeit von chemikalienbeständigen Schutzhandschuhen in der Praxis deutlich kürzer ist als die Norm EN374. Eine Temperaturerhöhung durch heiße Substanzen, Körperwärme etc. und eine Schwächung der effektiven Dicke durch Ausdehnung kann zu einer deutlichen Verkürzung der Durchbruchzeit führen. Bei der Auswahl eines bestimmten Handschuhstyps für eine bestimmte Anwendung mit einer bestimmten Dauer sollten relevante Faktoren am Arbeitsplatz berücksichtigt werden, wie z. B.: andere zu handhabende Chemikalien, physische Anforderungen (Schnitt-/Stichschutz, Fingerfertigkeit, Wärmeschutz), mögliche Allergien gegen das Handschuhmaterial selbst, usw.... Aufgrund der Vielzahl von Umständen und Möglichkeiten sollte die Gebrauchsanweisung des Handschuhherstellers berücksichtigt werden. Handschuhe sollten sofort ersetzt werden, wenn Anzeichen einer Verschlechterung festgestellt werden.

Zusätzliche Notfallmaßnahmen

Notdusche: ANSI Z358-1, ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011

Augenwaschstationen: DIN 12 899, ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011

SICHERHEITSDATENBLATT

(gemäß der (EU-)Verordnung 2020/878)

KALIUMBICARBONAT



Version 1 Datum der Ausstellung: 13/05/2021

Version 2 (ersetzt Version 1) Letzte Änderung: 11/10/2023

Seite 5 von 12




Druckdatum: 12/10/2023

Empfehlungen zur Vermeidung toxikologischer Risiken:

Während der Handhabung nicht essen, trinken oder rauchen. Nach der Handhabung die Hände mit Wasser und Seife waschen.

Die Ratschläge zum persönlichen Schutz gelten für hohe Expositionswerte.

Wählen Sie einen persönlichen Schutz, der dem Expositionsrisiko angepasst ist.

Konzentration:	100 %		
Verwendungen:	- Industrielle Nutzung/ Professionelle Verwendung; - Labor; Kosmetik; pH-Regler; Chemische Synthese; Grundstoffe		
Atemschutz: Wenn die empfohlenen technischen Maßnahmen eingehalten werden, ist keine individuelle Schutzausrüstung erforderlich.			
PPE:	Filtermaske zum Schutz vor Gasen und Partikeln		
Eigenschaften:	«CE» Kennzeichen Kategorie III. Die Maske muss ein großes Gesichtsfeld besitzen und anatomisch geformt sein, um für hermetische Abdichtung zu sorgen.		
CEN-Normen:	EN 136, EN 140, EN 405		
Aufbewahrung:	Sie darf vor ihrer Benutzung nicht an Orten gelagert werden, die hohen Temperaturen und Feuchtigkeit ausgesetzt sind. Besonders zu überprüfen ist der Zustand der Inhalations- und Exhalationsventile des Gesichtsstückes.		
Bemerkungen:	Die Hinweise des Herstellers für Gebrauch und Lagerung des Geräts sind sorgfältig durchzulesen. In das Gerät werden die jeweils für die besonderen Merkmale des Risikos erforderlichen Filter eingesetzt (Partikel und Aerosole: P1-P2-P3, Gase und Dämpfe: A-B-E-K-AX) und gemäß der Empfehlungen des Herstellers ausgewechselt.		
Benötigter Filtertyp:	P1 (weiß)		
Handschutz: Bei sachgemäßem Umgang mit dem Produkt ist keine persönliche Schutzausrüstung erforderlich.			
PPE:	Schutzhandschuhe gegen chemische Produkte		
Eigenschaften:	«CE» Kennzeichen Kategorie III.		
CEN-Normen:	EN 374-1, EN 374-2, EN 374-3, EN 420		
Aufbewahrung:	Sie sind an einem trockenen Ort abseits möglicher Wärmequellen aufzubewahren und nach Möglichkeit nicht der Sonneneinstrahlung auszusetzen. An den Handschuhen sind weder Veränderungen vorzunehmen, die ihre Widerstandsfähigkeit beeinträchtigen können, noch sind Bemalungen, Lösungsmittel oder Klebstoffe aufzubringen.		
Bemerkungen:	Die Handschuhe müssen in passender Größe gewählt werden und weder zu eng noch zu locker an der Hand sitzen. Sie müssen stets mit sauberen und trockenen Händen getragen werden.		
Material:	PVC (Polyvinylchlorid), Butyl, Nitril	Durchbruchzeit (min): > 480	Materialstärke (mm): 0,35
Schutzmaßnahmen für die Augen: Bei sachgemäßem Umgang mit dem Produkt ist keine persönliche Schutzausrüstung erforderlich.			
PPE:	Vollsichtschutzbrille		
Eigenschaften:	«CE» Kennzeichen Kategorie II. Vollsichtbrille zum Schutz vor Staub, Rauch, Nebeln und Dämpfen.		
CEN-Normen:	EN 165, EN 166, EN 167, EN 168		
Aufbewahrung:	Die Sichtbarkeit durch die Linsen muss optimal sein, wofür diese täglich gereinigt werden müssen. Die Schutzvorrichtung muss regelmäßig gemäß den Anweisungen des Herstellers desinfiziert werden.		
Bemerkungen:	Hinweise auf Verschleiß können sein: Gelbliche Verfärbung der Linsen, Kratzer an der Linsenoberfläche, Fissuren etc.		
Schutzmaßnahmen für die Haut: Bei sachgemäßem Umgang mit dem Produkt ist keine persönliche Schutzausrüstung erforderlich.			
PPE:	Schutzkleidung		
Eigenschaften:	«CE» Kennzeichen Kategorie II. Die Schutzkleidung darf weder zu eng noch zu locker sitzen um die Bewegungen des Trägers nicht zu behindern.		
CEN-Normen:	EN 340		
Aufbewahrung:	Um einen konstanten Schutz zu garantieren, müssen die Herstellerhinweise für Reinigung und Aufbewahrung beachtet werden.		
Bemerkungen:	Die Schutzkleidung muss ein Level an Komfort und Schutz gegen Risiken bieten, das den vorhergesehenen Umgebungsfaktoren, der Intensität der Belastung durch den Träger und der Tragedauer angemessen ist.		
PPE:	Arbeitsschuhe		
Eigenschaften:	«CE» Kennzeichen Kategorie II.		
CEN-Normen:	EN ISO 13287, EN 20347		
Aufbewahrung:	Dieser Artikel passt sich an die Fußform des Erstbenutzers an. Aus diesem Grund und aus hygienischen Gründen muss ihre Wiederbenutzung durch eine andere Person vermieden werden.		
Bemerkungen:	Professionelle Arbeitsschuhe enthalten Schutzelemente, die den Träger bei Unfällen vor Verletzungen schützen sollen. Es muss überprüft werden, für welche Arbeiten diese Schuhe geeignet sind.		

-Fortsetzung auf der nächsten Seite.-

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN.**9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften.****Äußeres Erscheinungsbild:**

Aggregatzustand (20°C): Feststoff – Staub.

Farbe: weiß.

Geruch: geruchlos.

Geruchsschwelle: Nicht anwendbar/Nicht verfügbar aufgrund der Art/Eigenschaften des Produkts

Flüchtigkeit:Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich: ≥ 100 °C.

Bei Erhitzung auf über 100 °C zersetzt sich Kaliumhydrogencarbonat in Kaliumcarbonat, Wasser und Kohlendioxid.

Zwischen 100 und 110 °C ist ein Gewichtsverlust von etwa 4 % zu verzeichnen. Zwischen 175 und 185 °C ist die Umwandlung in K_2CO_3 nach 6 Stunden abgeschlossen. Zwischen 200 und 210 °C ist die Umwandlung bereits nach 2 Stunden abgeschlossen.**Dampfdruck:**

Gemäß REACH Anhang XI, 2. ist die Bestimmung des Dampfdrucks nicht erforderlich, wenn die Messung technisch nicht durchführbar ist. Kaliumhydrogencarbonat ist ein anorganischer ionischer Feststoff und der Dampfdruck des gesamten Stoffes ist voraussichtlich niedriger als technisch messbar.

Relative Dampfdichte (luft=1): N.A.

Verdampfungsrate: N.A.

Entzündbarkeit:

Entzündbarkeit: Nicht entflammbar. Nicht brennbar.

Gemäß der REACH-Verordnung (Anhang XI, 1.) muss keine Studie zur Entflammbarkeit durchgeführt werden, wenn die verfügbaren Daten für eine Bewertung ausreichen. Kaliumhydrogencarbonat ist bekanntermaßen nicht pyrophor und in Kontakt mit Wasser nicht brennbar.

Untere Explosionsgrenze: N.A.

Obere Explosionsgrenze: N.A.

Flammpunkt: Gemäß der REACH-Verordnung (Anhang VII, 7.9, Spalte II) muss die Studie zum Flammpunkt nicht durchgeführt werden, da die Chemikalie anorganisch ist.

Zündtemperatur: Gemäß der REACH-Verordnung (Anhang VII, 7.12) muss die Studie nicht durchgeführt werden, da vorläufige Ergebnisse eine Selbsterhitzung des Stoffes auf bis zu 400 °C ausschließen (Anhang VII, Spalte II Anpassung).

Beschreibung des Produkts:Schmelzpunkt: ≥ 100 °C.

Bei Erhitzung auf über 100 °C zersetzt sich Kaliumhydrogencarbonat in Kaliumcarbonat, Wasser und Kohlendioxid.

Zwischen 100 und 110 °C ist ein Gewichtsverlust von etwa 4 % zu verzeichnen. Zwischen 175 und 185 °C ist die Umwandlung in K_2CO_3 nach 6 Stunden abgeschlossen. Zwischen 200 und 210 °C ist die Umwandlung bereits nach 2 Stunden abgeschlossen.

Gefrierpunkt: N.A.

Zersetzungstemperatur: 100-120 °C.

Bei Erhitzung auf über 100 °C zersetzt sich Kaliumhydrogencarbonat in Kaliumcarbonat, Wasser und Kohlendioxid.

Zwischen 100 und 110 °C ist ein Gewichtsverlust von etwa 4 % zu verzeichnen. Zwischen 175 und 185 °C ist die Umwandlung in K_2CO_3 nach 6 Stunden abgeschlossen. Zwischen 200 und 210 °C ist die Umwandlung bereits nach 2 Stunden abgeschlossen.

pH-Wert: 8,2 (10%)

Kinematische Viskosität: Nicht anwendbar. Die Viskosität ist nur für Flüssigkeiten relevant.

Dynamische Viskosität: Nicht anwendbar. Die Viskosität ist nur für Flüssigkeiten relevant.

Löslichkeit: Sehr gut löslich in Wasser. Kaliumhydrogencarbonat ist nicht löslich in Ethanol.

Wasserlöslichkeit: sehr gut löslich in Wasser, 224-362 g/L 25 °C (ECHA).

Fettlöslichkeit: N.A.

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (log-Wert): Gemäß der REACH-Verordnung (Anhang VII, 7.8, Spalte II) muss die Studie zum n-Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizienten nicht durchgeführt werden, da die Chemikalie anorganisch ist.

Relative Dichte (wasser=1): 2,17.

SICHERHEITSDATENBLATT

(gemäß der (EU-)Verordnung 2020/878)

KALIUMBICARBONAT



Version 1 Datum der Ausstellung: 13/05/2021
Version 2 (ersetzt Version 1) Letzte Änderung: 11/10/2023

Seite 7 von 12
Druckdatum: 12/10/2023

Partikeleigenschaften:

Partikelgröße: > 0,1 mm (geschätzt auf der Grundlage ähnlicher Produkte).

N.A.= Nicht verfügbar/nicht anwendbar aufgrund der Beschaffenheit des Produkts, das keine Informationen über seine Gefährlichkeit liefert.

9.2 Sonstige Angaben

Explosive Eigenschaften: Es sind keine chemischen Gruppen vorhanden, die mit explosiven Eigenschaften assoziiert werden, daher, gemäß REACH, Anhang VII, 7.11, Spalte 2, ist die Studie nicht erforderlich.

Brandfördernde Eigenschaften:

Nicht brandfördernd. Aufgrund der chemischen Struktur ist das Produkt nicht in der Lage, exotherm mit brennbaren Stoffen zu reagieren. Gemäß REACH, Anhang VII, 7.13, Spalte 2, muss die Studie nicht durchgeführt werden.

Tropfpunkt: N.A.

Szintillation: N.A.

% Feststoffe: 100 %

Dissoziationskonstante:

Kaliumhydrogencarbonat dissoziiert in Wasser vollständig zu K^+ und anorganischem Kohlenstoff (CO_3^{2-} Ionen im Gleichgewicht mit HCO_3^- und CO_2). Die Dissoziationskonstanten von CO_2 in Wassersystemen sind 6,35 (pK1) und 10,33 (pK2) bei 25°C in Süßwasser und 5,86 (pK1) und 8,95 (pK2) bei 25°C in Meerwasser ($CO_2 (solv) + H_2O \rightleftharpoons H_2CO_3 \rightleftharpoons HCO_3^- \rightleftharpoons CO_3^{2-}$)

N.A.= Nicht verfügbar/nicht anwendbar aufgrund der Beschaffenheit des Produkts, das keine Informationen über seine Gefahren liefert.

Die Daten, die den Produktspezifikationen entsprechen, finden Sie im technischen Datenblatt des Produkts. Weitere Angaben zu den physikalischen und chemischen Eigenschaften in Bezug auf Sicherheit und Umwelt finden Sie in den Abschnitten 7 und 12.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT.

10.1 Reaktivität.

Das Produkt birgt keine Gefahren durch Reaktivität resultierenden Gefahren unter den empfohlenen Bedingungen für die Handhabung und Lagerung (siehe den Abschnitt 7).

Kaliumhydrogencarbonat reagiert mit Säuren unter Bildung von Kohlendioxid.

10.2 Chemische Stabilität.

Hygroskopisch.

Bei Erhitzung zersetzt es sich bei ≥ 100 °C.

Instabil bei Kontakt mit:

- Säuren.
- Basen

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen.

Bei Kontakt mit Säuren kann es zur Neutralisierung kommen.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen.

Vermeiden Sie jegliche unsachgemäße Handhabung.

Vermeiden Sie den Kontakt mit Säuren.

10.5 Unverträgliche Materialien.

Zur Vermeidung exothermischer Reaktionen von Treibgasen und stark alkalischen oder sauren Substanzen fernhalten.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte.

Je nach Einsatzbedingungen können die folgenden Produkte entstehen:

- Ätzende Dämpfe oder Gase.
- Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Kohlenoxide, Kaliumoxide.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN.

Die Einstufung des Produkts wurde nach der konventionellen Berechnungsmethode der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) / Extrapolation mit ähnlichen Produkten vorgenommen.

SICHERHEITSDATENBLATT

(gemäß der (EU-)Verordnung 2020/878)

KALIUMBICARBONAT



Version 1 Datum der Ausstellung: 13/05/2021

Version 2 (ersetzt Version 1) Letzte Änderung: 11/10/2023

Seite 8 von 12

Druckdatum: 12/10/2023

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

Toxikologische Information.

Name	Akute Toxizität			
	Typ	Versuch	Art	Wert
Kaliumhydrogencarbonat	Oral	LD50	Ratte	2000 mg/kg bw [1]
		[1] REACH registration study results (ECHA)		
CAS-Nr.: 298-14-6 EG-Nr.: 206-059-0	Dermal	LD50	Kaninchen	2000 mg/kg bw [1]
		[1] REACH registration study results (ECHA)		
	Inhalativ	LC50	Ratte	4,88 mg/l air (4,5 h) [1]
		[1] REACH registration study results (ECHA)		

Produkte in Pulverform: Die Exposition gegenüber Konzentrationen in der Luft, die über den gesetzlichen oder empfohlenen Grenzwerten liegen, kann zu Reizungen von Nase, Rachen oder Lunge führen.

Obwohl das Produkt nicht reizend ist, kann direkter Kontakt mit den Augen Unbehagen verursachen, das durch Tränen oder Rötung bei mechanischem/abrasivem Kontakt gekennzeichnet ist.

Mechanischer/abrasiver Hautkontakt kann zu Rötungen führen.

a) akute Toxizität,

Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung.

Es gibt keine Hinweise auf eine intrinsische akute toxische Aktivität von Kaliumhydrogencarbonat nach oraler, dermal oder inhalativer Exposition. Bei Ratten war die orale und dermale Exposition von Kaliumhydrogencarbonat mit der Haut sehr gut verträglich. Dass Kaliumhydrogencarbonat bei oraler Exposition beim Menschen keine intrinsisch toxischen Eigenschaften aufweist, wird allgemein als selbstverständlich angesehen, was durch seine langjährige sichere Verwendung in Lebensmitteln und Arzneimitteln und seinen GRAS-Status (generally recognized as safe) in den USA (ECHA) belegt wird.

b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut,

Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung.

Produkt in Pulverform: kann durch mechanischen Abrieb Reizungen verursachen.

Es liegen zuverlässige Studien über Haut- und Augenreizungen vor, die gemäß den US-Richtlinien durchgeführt wurden (FDA, Appraisal of the Safety of Chemicals in Food, Drugs and Cosmetics, 1959). Kaliumhydrogencarbonat löste bei 24-stündiger Anwendung unter Okklusion auf der intakten Haut von Kaninchen keinerlei Hautreaktionen aus.

c) schwere Augenschädigung/-reizung,

Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung.

Produkt in Pulverform: kann durch mechanischen Abrieb Reizungen verursachen.

Es liegen zuverlässige Studien zur Haut- und Augenreizung vor, die gemäß den US-Richtlinien durchgeführt wurden (FDA, Appraisal of the Safety of Chemicals in Food, Drugs and Cosmetics, 1959).

In der Augenreizungsstudie löste Kaliumhydrogencarbonat eine vorübergehende leichte Reizung aus. Die mittleren Werte für die Augenreizung lagen unter den Werten, die eine Einstufung gemäß der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 auslösen.

d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut,

Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung.

Es liegen zuverlässige, angemessene und relevante Daten aus einer Bühler-Sensibilisierungsstudie gemäß der US EPA/FIFRA-Richtlinie an Meerschweinchen vor. Es gab keine Hinweise auf eine Hautsensibilisierung nach Verabreichung von 100 % Kaliumhydrogencarbonat. Die Sensibilisierungsrate betrug 0 %.

e) Keimzell-Mutagenität,

Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung.

f) Karzinogenität,

Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung.

Der Stoff ist nicht in der ACGIH, IARC, oder NTP.

g) Reproduktionstoxizität,

Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung.

h) spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition,

Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung.

SICHERHEITSDATENBLATT

(gemäß der (EU-)Verordnung 2020/878)

KALIUMBICARBONAT



Version 1 Datum der Ausstellung: 13/05/2021
Version 2 (ersetzt Version 1) Letzte Änderung: 11/10/2023

Seite 9 von 12
Druckdatum: 12/10/2023

i) spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition,
Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung.

j) Aspirationsgefahr.
Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren.

Endokrinschädliche Eigenschaften

Der Stoff enthält keine Bestandteile mit endokrinschädigenden Eigenschaften mit Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, gemäß Artikel 57 Buchstabe f der REACH-Verordnung oder der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr.

Sonstige Angaben

Es liegen keine Informationen über andere gesundheitsschädliche Wirkungen vor.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN.

Die Einstufung des Produkts wurde nach der konventionellen Berechnungsmethode der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) / Extrapolation mit ähnlichen Produkten vorgenommen.

12.1 Toxizität.

Name	Ökotoxizität			
	Typ	Versuch	Art	Wert
Kaliumhydrogencarbonat	Fische	LC50	fische	1,3 g/l (4 d) [1]
		NOEC	fische	430 mg/l (4 d) [2]
	[1] REACH registration study results (ECHA) [2] REACH registration study results (ECHA)			
	Aquatische Wirbellose	EC50	Aquatische Wirbellose	630 mg/l (24h) [1]
[1] REACH registration study results (ECHA)				
CAS-Nr.: 298-14-6 EG-Nr.: 206-059-0	Wasserpflanzen			

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit.

Die hohe Wasserlöslichkeit und der sehr niedrige Dampfdruck deuten darauf hin, dass Kaliumhydrogencarbonat vorwiegend in der aquatischen Umwelt vorkommt. Dies bedeutet, dass es nicht an Partikel oder Oberflächen adsorbiert wird und sich nicht in lebenden Substanzen anreichert.

In Wasser dissoziiert Kaliumhydrogencarbonat vollständig in K^+ und anorganische Kohlenstoffspezies. Sowohl Kalium als auch anorganischer Kohlenstoff sind in der Umwelt ubiquitär vorhanden.

CO_2 ist die vorherrschende Spezies bei pH-Werten unter 6,35, während HCO_3^- die vorherrschende Spezies bei einem pH-Wert zwischen 6,35 und 10,33 ist und CO_3^{2-} die vorherrschende Spezies bei pH-Werten über 10,33 ist.

In der Mehrzahl der natürlichen Gewässer liegen die pH-Werte zwischen 6 und 10. Somit ist HCO_3^- ($pK_a = 10,33$) die wichtigste Spezies für die Pufferkapazität. Atmosphärische Emissionen in Form von Aerosolen werden, wie bei anderen Basen auch, rasch durch Kohlendioxid neutralisiert, und die Salze werden durch Regen ausgewaschen.

12.3 Bioakkumulationspotenzial.

Die hohe Wasserlöslichkeit und der sehr niedrige Dampfdruck deuten darauf hin, dass Kaliumhydrogencarbonat vorwiegend in der aquatischen Umwelt vorkommt. Dies bedeutet, dass es nicht an Partikel oder Oberflächen adsorbiert wird und sich nicht in lebenden Substanzen anreichert.

In Wasser dissoziiert Kaliumhydrogencarbonat vollständig in K^+ und anorganische Kohlenstoffspezies. Sowohl Kalium als auch anorganischer Kohlenstoff sind in der Umwelt ubiquitär vorhanden.

12.4 Mobilität im Boden.

Die hohe Wasserlöslichkeit und der sehr niedrige Dampfdruck deuten darauf hin, dass Kaliumhydrogencarbonat vorwiegend in der aquatischen Umwelt vorkommt. Dies bedeutet, dass es nicht an Partikel oder Oberflächen adsorbiert wird und sich nicht in lebenden Substanzen anreichert.

-Fortsetzung auf der nächsten Seite.-

SICHERHEITSDATENBLATT

(gemäß der (EU-)Verordnung 2020/878)

KALIUMBICARBONAT



Version 1 Datum der Ausstellung: 13/05/2021
Version 2 (ersetzt Version 1) Letzte Änderung: 11/10/2023

Seite 10 von 12
Druckdatum: 12/10/2023

In Wasser dissoziiert Kaliumhydrogencarbonat vollständig in K^+ und anorganische Kohlenstoffspezies. Sowohl Kalium als auch anorganischer Kohlenstoff sind in der Umwelt ubiquitär vorhanden.

Die Substanz darf nicht in die Kanalisation oder in Wasserwege gelangen.
Das Eindringen ins Erdreich ist zu vermeiden

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung.

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien, um als PBT oder vPvB gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang XIII, zu gelten.

Gemäß Anhang XIII gilt eine PBT-Bewertung nicht für anorganische Stoffe. Da Kaliumhydrogencarbonat ein anorganischer Stoff ist, ist eine PBT-Bewertung nicht erforderlich.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften.

Dieses Produkt enthält keine Bestandteile mit endokrin wirksamen Eigenschaften, die sich auf die Umwelt auswirken $\geq 0,1\%$.

12.7 Andere schädliche Wirkungen.

Das Produkt ist nicht von der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, betroffen.

Zu umweltschädlichen Wirkungen stehen keine Informationen zur Verfügung.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG.

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung.

Eine Entsorgung in die Kanalisation oder in die Wasserwege ist nicht zulässig. Abfallprodukte und kontaminierte Behältnisse sind nach Maßgabe der einschlägigen lokalen/nationalen Vorschriften zu entsorgen.

Abfallmanagement (Entsorgung und Bewertung):

Wenden Sie sich für die Bewertung und Entsorgung an einen zugelassenen Abfalldienstleister. Falls der Behälter direkt mit dem Produkt in Berührung gekommen ist, wird er auf die gleiche Weise wie das eigentliche Produkt behandelt. Andernfalls wird er als nicht gefährlicher Rückstand behandelt. Eine Entsorgung über den Abfluss wird nicht empfohlen. Siehe Abschnitt 6.2.

Vorschriften für die Abfallbewirtschaftung:

In Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) werden die gemeinschaftlichen oder staatlichen Bestimmungen zur Abfallbewirtschaftung als Gemeinschaftsrecht angegeben:

Befolgen Sie die Bestimmungen der Richtlinie 2008/98/EG, des Beschlusses 2014/955/UE, der Richtlinie (UE) 2018/851 und der Richtlinie (UE) 2019/904 zur Abfallwirtschaft. EU-Rechtsvorschriften: Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 und Änderungen.

Nationalen Bestimmungen: Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts. Vom 24. Februar 2012.

Es ist nicht möglich, einen spezifischen Code zuzuweisen, da dies von der beabsichtigten Verwendung des Benutzers abhängt.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT.

Nicht transportgefährlich. Im Falle eines Unfalls oder Auslaufens des Produkts, gemäß Punkt 6 vorgehen.

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer.

Nicht transportgefährlich.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung.

Beschreibung:

ADR/RID: Nicht transportgefährlich.

IMDG: Nicht transportgefährlich.

ICAO/IATA: Nicht transportgefährlich.

14.3 Transportgefahrenklassen.

Nicht transportgefährlich.

14.4 Verpackungsgruppe.

Nicht transportgefährlich.

-Fortsetzung auf der nächsten Seite.-

SICHERHEITSDATENBLATT

(gemäß der (EU-)Verordnung 2020/878)

KALIUMBICARBONAT



Version 1 Datum der Ausstellung: 13/05/2021
Version 2 (ersetzt Version 1) Letzte Änderung: 11/10/2023

Seite 11 von 12
Druckdatum: 12/10/2023

14.5 Umweltgefahren.

Nicht transportgefährlich.

Schiffstransport, FEm – Notfallschilder (F – Feuer, S – Verschütten): Nicht Anwendbar.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender.

Nicht transportgefährlich.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten.

Nicht transportgefährlich.

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN.

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch.

Flüchtige organische Verbindung (VOC)

VOC-Gehalt (w/w): 0 %

VOC-Gehalt: 0 g/l

Das Produkt wird nicht durch die EU-Verordnung Nr. 528/2012 zur Bereitstellung auf dem Markt sowie der Nutzung biologischer Produkte beeinflusst.

Das Produkt wird nicht durch die von der EU-Verordnung Nr. 649/2012 etablierten Verfahren zum Export und Import von gefährlichen Chemikalien beeinflusst.

Schadstoffklasse für das Wasser (Deutschland): WGK 1: Schwach wassergefährdend. (Selbstbeurteilung nach der Verordnung AwSV)

In Anhang XIV der REACH-Verordnung aufgeführte Stoffe (Zulassungsliste) und Ablaufdatum: Nicht relevant.

SVHC-Stoffe, die für die Aufnahme in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in Frage kommen: Nicht relevant.

Dieses Produkt enthält keine Stoffe, die durch die REACH-Verordnung eingeschränkt sind.

Besondere Vorschriften für den Schutz von Mensch und Umwelt:

Es wird empfohlen, die in diesem Sicherheitsdatenblatt zusammengestellten Informationen als Eingangsdaten für eine Risikobewertung der örtlichen Gegebenheiten zu verwenden, um die erforderlichen Maßnahmen zur Risikovermeidung bei der Handhabung, Verwendung, Lagerung und Entsorgung des Produkts festzulegen.

Sonstige Gesetzgebungen:

Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991), das zuletzt durch Artikel 115 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.

Verordnung über Kosten für Amtshandlungen der Bundesbehörden nach dem Chemikaliengesetz (ChemikalienKostenverordnungChemKostV).

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Bewertung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 des Chemikaliengesetzes (ChemVwV Bewertung) vom 11. September 1997.

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115) geändert worden ist.

Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) vom 20. Januar 2017 (BGBl. I S. 94; 2018 I S. 1389), die zuletzt durch Artikel 300 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

Giftinformationsverordnung (ChemGiftInfoV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1996 (BGBl. I S. 1198), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2774) geändert worden ist.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Verfahren der behördlichen Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis (ChemVwVGLP) vom 15. Mai 1997, geändert durch Art. 1 ÄndVwV vom 16. 11. 2011 (GMBI S. 967).

Chemikalien-Sanktionsverordnung (ChemSanktionsV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2016 (BGBl. I S. 1175).

Chemikalien-Ozonschichtverordnung (ChemOzonSchichtV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2012 (BGBl. I S. 409), die zuletzt durch Artikel 298 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung.

Für dieses Produkt wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

SICHERHEITSDATENBLATT

(gemäß der (EU-)Verordnung 2020/878)

KALIUMBICARBONAT



Version 1 Datum der Ausstellung: 13/05/2021
Version 2 (ersetzt Version 1) Letzte Änderung: 11/10/2023

Seite 12 von 12
Druckdatum: 12/10/2023

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN.

Gesetzgebung in Bezug auf Sicherheitsdatenblätter:

Das Sicherheitsdatenblatt ist in einer Amtssprache des Landes zu erstellen, in dem das Produkt in Verkehr gebracht wird. Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde in Übereinstimmung mit ANHANG II - Leitfaden für die Erstellung von Sicherheitsdatenblättern der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION) erstellt

Änderungen in Bezug auf die vorherige Version:

- Anpassung an die Verordnung (EU) 2020/878.

Einstufung und Verfahren, das zum Ableiten der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP] verwendet wurde:

Physikalische gefahren	Auf der Basis von Prüfdaten
Gesundheitsgefahren	Berechnungsmethode
Umweltgefahren	Berechnungsmethode

Es wird empfohlen, das Produkt nur für die vorgesehenen Anwendungen zu benutzen.

Verwendete Abkürzungen und Akronyme:

AwSV:	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.
CEN:	Europäisches Komitee für Normung.
EC50:	Mittlere effektive Konzentration.
IARC:	Internationale Agentur für Krebsforschung
PPE:	Personensicherheitseinrichtungen.
LC50:	Letale Konzentration, 50 %.
LD50:	Letale Dosis, 50 %.
SDS:	SICHERHEITSDATENBLATT
WGK:	Wassergefährdungsklassen.

Wichtige Literaturangaben und Datenquellen:

<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html>
<http://echa.europa.eu/>
Verordnung (EU) 2020/878.
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.
GESTIS SUBSTANCE DATABASE

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt bereitgestellte Information wurde in Übereinstimmung mit VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemische Stoffe und Gemische(REACH).

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt basieren auf den aktuell vorhandenen Wissensstand und die zum Zeitpunkt der Drucklegung geltenden EU- und nationalen Gesetzgebung, während sich die Arbeitsbedingungen am Einsatzort unserer Kenntnisse und unseres Einflussbereichs entziehen. Das Produkt darf ohne vorherige und schriftliche Anweisungen über seine Handhabung nicht für andere Zwecke als die ausdrücklich angegebenen eingesetzt werden. Das Ergreifen von Maßnahmen zur Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen liegt folglich allein im Verantwortungsbereich des Anwenders. Die in diesem Sicherheitsdatenblatt gemachten Angaben gelten nur für das Produkt und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar.